

Beitragsordnung SMart Weser-Ems e.V.

Diese Beitragsordnung regelt insbesondere die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen in Form von Mitwirkung als Zusatz zur Satzung des SMart Weser-Ems e.V..

1. Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des SMart Weser-Ems e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden die Beiträge festgelegt.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 3.1 Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Gründungsveranstaltung am 04.02.2018 die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie in ihrer Sitzung am 22.04.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 3.2 Der Mitgliedsbeitrag wird ab März 2018 fällig. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 01.05.2018 in Kraft.
- 3.3 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

4. Beitragspflicht

- 4.1 Jedes Vereinsmitglied hat den festgelegten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.
- 4.2 Ausnahmen:
 - 4.2.1 Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn das Mitglied besondere, ehrenamtliche Dienste für den Verein leistet oder geleistet hat.
 - 4.2.2 In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 4.3 Tagesmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag spätestens mit Antritt der Tagesmitgliedschaft zu entrichten.

5. Höhe des Beitrags

- 5.1 Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt, Änderungen werden im Protokoll mitgeteilt.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt aktuell 120 €/Jahr.
- 5.3 Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat erhoben.
- 5.4 Mitglieder, die nachweislich in einer häuslichen Gemeinschaft leben, können beim Vorstand formlos eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages auf 50% für den zweiten Partner beantragen.
- 5.5 Für die Höhe des Beitrages ist unabhängig von den Zahlungsmodalitäten der zu Beginn des Geschäftsjahres bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.
- 5.6 Bei einer Änderung des Mitgliedsstatus erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- 5.7 Der Beitrag für Tagesmitglieder beträgt aktuell 10 €/Tag.

6. Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit des Beitrags

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich entrichtet werden, wobei die jährliche Zahlung zu bevorzugen ist. Die Mitgliedschaft erstreckt sich unabhängig davon über ein Geschäftsjahr und kann nur gemäß § 4.6 der Satzung beendet werden.
- 6.2 Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach dem Zahlungsintervall.
 - 6.2.1 Jährliche Zahlungen sind bis 05.01. zu leisten.
 - 6.2.2 Halbjährliche Zahlungen sind bis 05.01. und 05.07. zu leisten.
 - 6.2.3 Vierteljährliche Zahlungen sind bis 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. zu leisten.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag kann per Barzahlung, Überweisung oder Lastschrift entrichtet werden.
- 6.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.
- 6.5 Bei einem erteilten Lastschrifteinzug entsteht dem Mitglied kein Zahlungsverzug, sofern der Mitgliedsbeitrag verspätet belastet wird. Das Mitglied muss zur Wahrung der rechtzeitigen Zahlung nur die Deckung des Kontos gewährleisten.
- 6.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten, Bankgebühren und zusätzlicher Verwaltungsaufwand vom Mitglied zu erstatten.

- 6.7 Änderungen der Bankverbindung müssen dem Kassier des Vereins umgehend mitgeteilt werden, da ein Versäumnis oder die Unterlassung zu zusätzlichen Kosten für den Verein führen können, die dem Mitglied weiterbelastet werden.
- 6.8 Der Beitrag für Tagesmitglieder wird spätestens zum Antritt der Tagesmitgliedschaft fällig.

7. Bankverbindung und SEPA-Lastschriftmandat

- 7.1 Die Bankverbindung des Vereins lautet wie folgt:
wird ergänzt
- 7.2 Ein Formular für die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist beim Vorstand erhältlich.

8. Beitragsrückstand

- 8.1 Nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge werden schriftlich oder per Email angemahnt. Weitere Mahnungen folgen in einer Vierzehn-Tages-Frist.
- 8.2 Bei einem Beitragsrückstand ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 5€ vom Mitglied zu erheben, um entstandene Kosten zu decken.
- 8.3 Nach Nicht-Zahlen des Mitgliedsbeitrages nach der dritten Mahnung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- 8.4 Ein neuer Eintritt ist erst mit Begleichung der ausstehenden Schulden möglich.